

Kaltwasseruntersuchungen in der Trinkwasserinstallation

(analog der §§ 4 - 7 der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 geltenden Fassung
- TrinkwV 2001)

In den Kaltwasserleitungen kann das Trinkwasser durch den Einsatz ungeeigneter Rohrleitungs-/Armaturenmaterialien oder überhöhte Temperaturen derart verändert werden, dass der Genuss des Wassers zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Darüber hinaus begünstigen fehlerhafte Installationen den Eintrag von Krankheitserregern und die Übertragung von Infektionskrankheiten.

Zur Überprüfung der Beschaffenheit des Kaltwassers in der Trinkwasserinstallation von Gebäuden wird daher empfohlen, stichprobenartige mikrobiologische und chemische Untersuchungen durchführen zu lassen.

Hierzu sollten in Abhängigkeit von der Größe, Nutzung und Geometrie des/der Gebäude an einer oder mehreren peripheren Entnahmestellen Proben aus der Kaltwasserinstallation entnommen werden. Eine Beprobung der Kaltwassereinspeisung ist für die stichprobenartige Untersuchung nicht zwingend erforderlich. Die Kaltwasserproben sollten auf folgende Parameter untersucht werden:

1. **E. Coli, Enterokokken, coliforme Bakterien sowie Koloniezahl bei 22 und 36°C**

Die Probenahme zur Bestimmung der mikrobiologischen Grundparameter erfolgt analog DIN EN ISO 19458 „Zweck b“ nach Desinfektion der peripheren Probenahmestelle(n).

2. **Pseudomonas aeruginosa (medizinische Einrichtungen)**

Die Untersuchung der Pseudomonaden wird bei der Routineuntersuchung ohne weitere Verdachtsmomente vor allem in Wasserproben aus medizinischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyse-, Entbindungs- und Rehaeinrichtungen, Tageskliniken, Kinderkrippen) notwendig. Hierzu sollte das Kaltwasser im Sinne eines „Worst-Case-Ansatzes“ ohne vorherige Desinfektion aus der Zapfstelle entnommen werden (Probenahme nach Zweck „c“ entsprechend DIN EN ISO 19458).

3. **Blei, Kupfer, Nickel und Cadmium**

Die Kaltwasserproben zur Bestimmung der Schwermetallgehalte sind vorrangig als sog. „gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-/S1-/S2-Proben)“ aus Bereichen zu entnehmen, in denen das Trinkwasser bevorzugt zur Nahrungs- bzw. Getränkezubereitung verwendet wird (z.B. Zentralküchen, Teeküchen). Sollte eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nicht möglich sein, kann mit Einschränkungen der Aussagekraft orientierend auch auf sog. „Zufallsproben“ zurückgegriffen werden.

4. **Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert und Temperatur**

Im Rahmen der Probenahmearbeiten sind das jeweilige Datum, die Uhrzeit und der Ort der Probenahme festzuhalten. Darüber hinaus sind der pH-Wert und die Wassertemperatur bei der Probenentnahme eindeutig zu bestimmen.

5. **Meldepflicht des Unternehmers/Inhabers der Trinkwasserhausinstallation**

Wird bei den Trinkwasseruntersuchungen festgestellt, dass die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung in der seit dem 14.12.2012 geltenden Fassung (TrinkwV 2001) überschritten werden, hat der Unternehmer/Inhaber der Trinkwasserinstallation gemäß § 16 Abs. 3 TrinkwV 2001 geeignete Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und das

Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (RGU-HU-UHM)
(Telefon: 233 - 47 868, Fax: 233 - 47 846, Email: umwelthygiene.rgu@muenchen.de)

unverzüglich zu informieren. Dazu ist das im Internet unter www.muenchen.de/trinkwasser (Downloadbereich) erhältliche Formular „Anzeige einer Grenzwertüberschreitung nach Trinkwasserverordnung“ zu verwenden. Die Übersendung einzelner Laborbefunde oder der vollständigen Laborberichte einer Untersuchungsreihe ist zunächst nicht erforderlich.

Weitere Informationen rund um die Themen „Trinkwasser und Hausinstallation“ finden Sie auch im Internet unter

www.muenchen.de/trinkwasser

Zudem beraten Sie die Mitarbeiter des Referates für Gesundheit und Umwelt (RGU-HU-UHM) unter der Rufnummer 0 89 / 2 33 - 4 78 68 gerne in Fragen zur Trinkwasserverordnung/-hygiene, zu technischen Aspekten oder zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Version:	
RGU-HU-07	RGU-HU-16 / 02.01.2013	6	Seite 1 von 1